

Modell eines Abnahmeberichts für eine mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen befeuerte Zentralheizungsanlage¹

Wozu dient dieses Modell?

Dieses Berichtsmodell enthält die Informationen, die von dem zugelassenen Techniker erfasst werden müssen, welcher die Abnahme einer mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen befeuerten Zentralheizungsanlage in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. Januar 2009¹ durchführt.

Wenn Sie Anmerkungen zu diesem Modell haben, senden Sie diese bitte an die folgende Adresse: info-airclimat@wallonie.be.

VORSICHT

Sie stellen eine unmittelbare Gefahr für die Nutzer des geprüften Wärmeerzeugers oder für irgendeine andere Person fest: Der zugelassene Techniker ist verpflichtet, die folgenden Personen zu **warnen**, falls es ihm nicht möglich ist zu handeln oder er dazu nicht befugt ist:

- 1. Falls Sie eine bewusste Person in einem Raum finden**, betreten Sie diesen Raum nur dann, wenn Sie sich selbst in Sicherheit wiegen; öffnen Sie die Türen und Fenster und helfen Sie der Person. **Wählen Sie die Notrufnummer (100 oder 112).**
- 2. Falls Sie einen Geruch oder ein Gasleck bemerken**, bedienen Sie keinerlei elektrische Ausrüstung (wie Schalter, Klingel, Aufzug, Telefon oder Handy) und zünden Sie kein Feuerzeug oder Streichholz an. Sofern möglich, öffnen Sie Türen und Fenster, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen, und verlassen Sie die Räumlichkeiten möglichst schnell.

Wählen Sie die Notrufnummer für „SOS Gasgeruch“:

- Kunden von **ORES: 0800 87 087**
- Kunden von **RESA / NETHYS: 04 362 98 38 (Französisch) – 087 74 20 18 (Deutsch)**
- Kunden von **EANDIS / GASELWEST: 0800 65 0 65**

Sie stellen eine potenzielle Gefahr fest bei der Kontrolle des Wärmeerzeugers – der Belüftung des Heizraums – Zuführung von Verbrennungsluft – Ableitung der Verbrennungsgase: der zugelassene Techniker warnt den Eigentümer und den Nutzer:

- Durch ein Schriftstück, das von den betroffenen Parteien (falls anwesend) unterzeichnet wird und von dem jede Partei eine Kopie erhält;
- Oder durch Versand eines Einschreibens mit Empfangsbestätigung (für die bei der Kontrolle abwesenden Parteien), mit welchem er auf die potenzielle Gefahr aufmerksam macht.

¹ In Anwendung von Artikel 11 § 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. Januar 2009 zur Verhütung der Luftverunreinigung, die durch Zentralheizungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder zur Brauchwasserbereitung verursacht wird, und zur Reduzierung des Energieverbrauchs dieser Anlagen.

Abnahmebericht für eine mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen befeuerte Zentralheizungsanlage

Datum: Nr. des Berichts⁽¹⁾:

TEIL 1: ADMINISTRATIVE UND TECHNISCHE ANGABEN

Zugelassener Techniker ⁽²⁾ <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/> GI <input type="checkbox"/> GII Arbeitet für eine ZKS ⁽³⁾ : <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Name und Vorname: Nr. der Zulassung: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Firmenname: Tel.: Fax oder E-Mail: Unternehmensnr. (ZDU): <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Angaben zum Eigentümer der Anlage: Name und Vorname: Unternehmen (falls zutreffend) : Straße und Hausnr.: Postleitzahl & Ort: Tel.: Fax oder E-Mail: Standort des Wärmeerzeugers, falls abweichend:
--	--

Brennstoffe (falls mehrere Brennstoffe, alle angeben)

Flüssig <input type="checkbox"/> Heizöl extra <input type="checkbox"/> Heizöl ultra <input type="checkbox"/> Bioheizöl <input type="checkbox"/> Schweres Heizöl <input type="checkbox"/> Andere:
Gasförmig <input type="checkbox"/> Erdgas G20 <input type="checkbox"/> Erdgas G25 <input type="checkbox"/> Propan <input type="checkbox"/> Butan <input type="checkbox"/> Biogas <input type="checkbox"/> Andere:

Wärmeerzeuger	Brenner
Anzahl Wärmeerzeuger im Heizraum: Identifizierung des Erzeugers (falls mehrere): Anschluss: B <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> ⁽⁴⁾ , C <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> ⁽⁴⁾ Kondensationsheizkessel: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Baujahr ⁽⁵⁾ : Marke: Typ: Seriennummer: Nennwärmeleistung: kW	<input type="checkbox"/> 1 Verbrennungsgang <input type="checkbox"/> mehrere Verbrennungsgänge (Anzahl:) <input type="checkbox"/> modulierend Falls Gas: <input type="checkbox"/> Unit <input type="checkbox"/> Gebläse (trennbar) Falls „Unit Gas“ oder Flüssigbrennstoff : <input type="checkbox"/> Premix ⁽⁶⁾ <input type="checkbox"/> Nicht-Premix Falls Gebläse (Gas / Flüssigbrennstoff / Pellets): <input type="checkbox"/> Marke: Typ: Baujahr: Seriennummer
Zentralheizungsanlage	
Wärmeleitmittel <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Niederdruckdampf <input type="checkbox"/> Thermoöl	Wärmeerzeugung <input type="checkbox"/> HZ <input type="checkbox"/> TWW <input type="checkbox"/> HZ. + TWW

TEIL 2: ANGABEN ZUR ORDNUNGSGEMÄSSEN INSTALLATION

I. Überprüfungen der Installation des Wärmeerzeugers

1. Anschluss Brenner-Heizkessel
(Nicht zutreffend, falls Wärmeerzeuger vom Typ "Unit" _____)
2. Übereinstimmung Heizkessel-Brenner (7)
3. Messöffnung
4. Falls Wärmeerzeuger vom Typ B mit natürlichem Luftzug (atmosphärisch) ^(8a)
 - ▶ Vom Hersteller vorgeschriebener Kamindruck (Kaminzug)?
 - ja → vom Hersteller vorgeschriebener zu beachtender Wert geringer als -..... Pa
 - nein → zu beachtender Wert geringer als = -5 Pa
 - ▶ Gemessener Kamindruck (Kaminzug)..... Pa ^(8b)
Geringer als zu beachtender Wert? _____
 - ▶ Falls kein Brennwertkessel
Keine Vermutung einer Kondensationsbildung in der
Ableitung der Verbrennungsgase? _____

II. Belüftung Heizraum – Zufuhr von Verbrennungsluft – Ableitung der Verbrennungsgase

Einreichung des anfänglichen Antrags einer Städtebaugenehmigung für das Gebäude, das den Heizraum enthält ⁽⁹⁾ :

- Vor dem 29.05.2009 ⁽¹⁰⁾
(→ Beachtung der Norm oder der Regeln der guten fachlichen Praxis, die zum Zeitpunkt des Einbaus der Zentralheizungsanlage gelten oder denen diese später unterworfen wird)
- Nach dem 29.05.2009
(→ Je nach Fall, Beachtung der Normen NBN B 61-001, B 61-002, D 51-003, D 51-004, D 51-006)

Erzeuger angeschlossen an Leitung Einzelleitung Sammelleitung ^(11a)

Konformität der Belüftung des Heizraums? _____

Konformität der Vorrichtung zur Verbrennungsluftzufuhr? _____

Konformität der Vorrichtung zur Ableitung der Verbrennungsgase? _____

(Falls Sammelleitung – einschließlich Fehlen von verbotenen Kombinationen von Wärmeerzeugern ^(11b)?)

III. Anweisungen zur Nutzung und Wartung ⁽¹²⁾ _____

IV Berechnung der Dimensionierung ⁽¹³⁾

- ▶ Falls vorhanden: geschätzte Höchstleistung: kW (a)
- ▶ Geregelte Leistung des abgenommenen Brenners oder Wärmeerzeugers... kW
- ▶ Summe der geregelten Leistungen der Brenner
im Heizraum ⁽¹⁴⁾ : kW (b)
- ▶ (b) kleiner oder gleich (a) ? _____

Konformität mit den Punkten I, II, III & IV?

(positive Antwort, wenn kein Feld in Spalte b. angekreuzt ist)

Nicht zutreffend	a.	b.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> konform	<input type="checkbox"/> nicht konform
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> konform	<input type="checkbox"/> nicht konform
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> konform	<input type="checkbox"/> nicht konform
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

TEIL 3: VERBRENNUNGSÜBERWACHUNG

Beachtung der Funktionstüchtigkeitskriterien (für Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen)

	Rauch	Temperatur	CO ₂ –	O ₂ –	CO-	Wirkungsgrad	
Wassertemperatur (15)	Schwärzungs- index	Verbrennungs- gase	Gehalt	Gehalt	Gehalt	Verbrennung	
.....(°C)	Maximum (Bacharach)	Maximum (°)	Minimum (%)	Maximum (%)	Maximum (mg/kWh)	Minimum (%)	
Mindestleistung → (16)							
Gemessene Werte bei:							
Höchstleistung							1 Verbrennungs- gang
Verbrennungsgang 1 (P _{min})							Brenner mit mehreren Verbrennungsgängen (*) oder Modulations- Betrieb (*)
Verbrennungsgang 2 (25 % fallsmodulierend)							
Verbrennungsgang 3 (50% falls modulierend)							
Verbrennungsgang 4 (75 % falls modulierend)							
Vergleich	<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> nicht OK	<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> nicht OK	<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> nicht OK	<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> nicht OK	<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> nicht OK	<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> nicht OK	Gesamtergebnis: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> nicht OK
(*) Achtung: Falls ein Brenner mit 2 Verbrennungsgängen oder ein modulierender Brenner nicht ausreichend lang für die Messung mit einem Leistungswert unter der Höchstleistung gehalten werden kann, hier ankreuzen: <input type="checkbox"/> und nur die Messung mit dem / den aufrecht zu erhaltenden Leistungswert(en) durchführen.							

ACHTUNG: die Ausdrücke, auf denen die Messergebnisse, die Uhrzeit und das Datum der Messungen vermerkt sind, müssen an diese Bescheinigung angeheftet werden.

Ausnahme: Das Anheften des Ausdrucks ist nicht erforderlich, falls ein System zur elektronischen Übermittlung der gemessenen Parameter an eine IT-Anwendung zur Verwaltung der Kontrollbescheinigung über ein geschlossenes Protokoll, bei dem der Bediener keine Möglichkeit hat, die Werte zu ändern, genutzt wird.

TEIL 4: KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Entspricht das System aus Wärmeerzeuger - Belüftung des Heizraums - Zuführung von Verbrennungsluft - Ableitung der Verbrennungsgase den Bestimmungen des EWR vom 29.01.2009?

- JA
 NEIN

ACHTUNG: Um diese Frage zu bejahen, ist es erforderlich, dass das Feld „ja“ am Ende der vorliegenden Tabelle im TEIL 2 sowie das Feld „Globales Ergebnis“ = „OK“ der Verbrennungsüberwachung (TEIL 3) angekreuzt sind.

Im Falle der Nichtkonformität → Ursachen der Nichtkonformität und zu ergreifende Schritte:

.....
.....
.....

Sonstige Anmerkungen betreffend den allgemeinen Zustand der Anlage:

.....
.....
.....

TEIL 5: NÄCHSTE INTERVENTIONEN UND UNTERSCHRIFTEN

Nächste Intervention im Falle einer negativen Abnahme: ⁽¹⁷⁾

- Abnahme mit Blick auf die (erneute) Inbetriebnahme einer Anlage, die infolge der Erklärung der Nichtkonformität außer Betrieb gesetzt wurde
- Abnahme zwecks Überprüfung der Konformität einer Anlage, die trotz der Erklärung der Nichtkonformität in Betrieb gehalten wurde. Abnahme durchzuführen bis spätestens zum.....(3 Monate nach der Erklärung der Nichtkonformität)

Nächste Intervention im Falle einer positiven Abnahme ⁽¹⁸⁾

- Ordnungsgemäße regelmäßige Kontrolle zwischen dem..... und dem
- Vom Hersteller empfohlene Instandhaltung spätestens am
- Eingehende Diagnose im Rahmen der ordnungsgemäßen Inspektion, zwischen dem und dem ⁽¹⁹⁾

Abnahmebericht erstellt von:

Bericht erhalten von:

In seiner/ihrer Eigenschaft als:

(Unterschrift des Technikers)

(Unterschrift dieser Person)

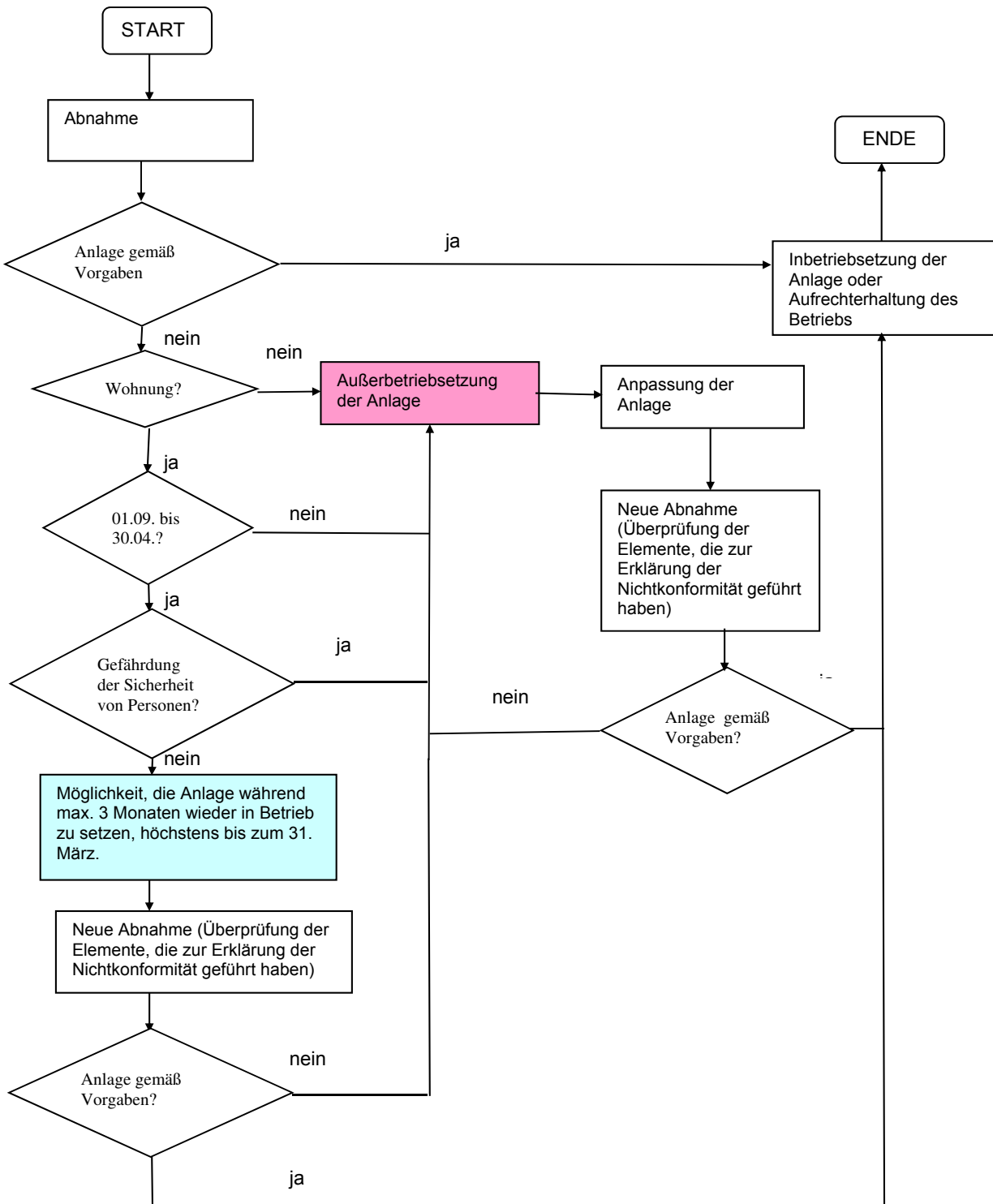
VORSICHT: Bei Feststellung einer Gefahr für die Nutzer des kontrollierten Erzeugers oder für irgendeine andere Person ist der Techniker verpflichtet, den Nutzer und den Eigentümer des Erzeugers zu warnen, und zwar (falls anwesend) durch ein Schriftstück, das von den betroffenen Parteien unterzeichnet wird und von dem jede Partei eine Kopie erhält, oder (falls abwesend) durch den Versand eines Einschreibens mit Empfangsbestätigung, mit welchem auf die potenzielle Gefahr aufmerksam gemacht wird.

SOS Gasgeruch: 0800 87 087 – Notfallmaßnahmen: 100 oder 112.

- (1) Fakultative interne Nummer des Unternehmens.
- (2) Für die Durchführung der Abnahme zugelassenes Personal
 - *Erzeuger mit flüssigen Brennstoffen*
→Techniker mit Zulassung für flüssige Brennstoffe.
 - *Erzeuger mit gasförmigen Brennstoffen vom Typ „Unit“*
→Techniker mit Zulassung für gasförmige Brennstoffe, Niveau GI oder GII.
 - *Erzeuger mit gasförmigen Brennstoffen, ausgestattet mit einem Pulsbrenner*
→Techniker mit Zulassung für gasförmige Brennstoffe, Niveau GII.
- (3) Wenn die **Nennwärmeleistung** des Heizkessels oder der Gesamtheit der Heizkessel **≥ 400 kW** beträgt, muss der zugelassene Techniker für Rechnung einer **akkreditierten Kontrollstelle (ZKS)** arbeiten.
- (4) Den Typ des Geräts und des Anschlusses angeben, wie in Anhang B der Normen NBN D51-003 und NBN B61-002 angegeben, z. B.:B11BS, C11, C33,...
Liste der verschiedenen Apparate- und Anschlusstypen, → siehe zum Beispiel Anhang 2 des Kursus über die eingehenden Diagnosen vom Typ I.
- (5) Das Baujahr wird den Informationen auf dem Typenschild des Heizkessels entnommen. Wenn kein Typenschild vorhanden ist oder dieses unleserlich ist, wird das Baujahr aus den Informationen abgeleitet, die in der Rechnung für die Installation des Kessels, im Abnahmebericht oder in den technischen Unterlagen des Wärmeerzeugers enthalten sind.
- (6) Premix-Brenner (Vormischungsbrenner): der Brenner, in dem vor Beginn der Verbrennung die gesamte Verbrennungsluft mit dem Brennstoff vermischt wird.

- Premix-Brenner (Vormischungsbrenner) = Brenner mit vollständiger Vormischung.
- (7) Sicherstellen, dass der Leistungsbereich des Brenners innerhalb des Leistungsbereichs liegt, der an den Heizkessel abgegeben werden darf (technische Unterlagen des Brenners und des Heizkessels).
- (8) a. Der Druck muss unter dem vom Hersteller des Wärmeerzeugers vorgeschriebenen Wert liegen. In Ermangelung einer solchen Angabe muss der Druck im laufenden Betrieb unter -5 Pa liegen.
- b. Diese Überprüfung erfolgt unter normalen Betriebsbedingungen, d.h. bei einer Mindesttemperatur von 60 °C (Thermometer des Heizkessels), in einem geschlossenen Heizraum und, falls es von Anwendung ist, mit der angebrachten Brenner- oder Schutzhaube.
- (9) Anhand dieser Angabe kann auf juristisch angemessene Weise ermittelt werden, ob die Zentralheizungsanlage in einem als „neu“ oder als „bestehend“ anzusehenden Gebäude im Verhältnis zum Datum des Inkrafttretens des EWR vom 29.01.2009, das heißt im Verhältnis zum 29. Mai 2009, installiert worden ist.
- (10) Der Heizraum, einschließlich der Systeme zur Luftzufuhr und -abfuhr und zur Ableitung der Verbrennungsgase, der sich in einem Gebäude befindet, dessen anfängliche Akte zur Beantragung einer Städtebaugenehmigung vor dem 29.05.2009 eingereicht worden ist, muss den vom Umweltminister festgelegten Vorschriften entsprechen.
- In Erwartung dieser Vorschriften muss er den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechen, die zum Zeitpunkt des Einbaus der Zentralheizungsanlage galten oder denen er später unterworfen wurde.
- (11)a. Sammelabzugsrohr = Abzugsleitung, an die mehrere Wärmeerzeuger angeschlossen sind.
- b. Angesichts der Tatsache, dass Nichtkonformitäten häufig auf untersagten Kombinationen von Wärmeerzeugern beruhen (z. B. B1/B2, B1/C9...), ist es erforderlich, über Informationen bezüglich des Anschlusses der anderen Apparate, die mit dieser Leitung verbunden sind, zu verfügen.
- (12) Anweisungen zur Nutzung und Instandhaltung der Ausrüstung der Heizungsanlage (Heizkessel, Brenner, Regelung, usw.).
- (13) Dieser Punkt IV wird anwendbar sein, wenn die Methode vom Energieminister festgelegt worden ist.
- (14) Wenn im Heizraum nur ein einziger Wärmeerzeuger vorhanden ist, den in der vorigen Zeile angegebenen Wert hier wiederholen.
- (15) Die Wassertemperatur muss mindestens 60 °C betragen.
- Ausnahme: Falls die maximale Temperatureinstellung der Wärmestrahler < 60 °C liegt (z. B. Fußbodenheizung), so muss die Wassertemperatur mindestens 30 °C betragen und - sofern bekannt - die maximale Temperatur der Wärmestrahler erreichen.
- (16) Siehe Tabelle am Ende dieses Dokuments.
- (17) Falls die Anlage für nicht den Vorgaben gemäß erklärt wird, muss diese normalerweise außer Betrieb gesetzt werden und es darf keine Frist für eine erneute Abnahme festgelegt werden.
- => siehe rosa Rahmen im Flussdiagramm für die Abnahme.
- ABER es ist möglich, den Betrieb drei Monate lang aufrechtzuerhalten, falls:
- * das Gebäude zu Wohnzwecken bestimmt ist;
 - * der Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 3. April liegt;
 - * es keine Gefährdung der Sicherheit von Personen gibt;
 - * dieser Zeitraum zum ersten Mal gewährt wird.
- => siehe blauer Rahmen im Flussdiagramm für die Abnahme.
- (18) Falls die Anlage für vorgabengemäß erklärt wird, ist das Datum der ersten regelmäßigen Kontrolle entweder 1 Jahr später (CL), oder 2 Jahre später (CG mit P ≥ 100 kW) oder 3 Jahre später (CG mit P < 100 kW).
- Während eines wie folgt eingegrenzten Zeitraums:
- der erste Tag entspricht dem Jahrestag der Inbetriebnahme des Wärmeerzeugers;
 - der letzte Tag liegt drei Monate später.
- Die eingehende Diagnose muss frühestens 2 Jahre nach der Änderung der Anlage (oder dem Einbau einer neuen Anlage) erfolgen, bei der ersten regelmäßigen Kontrolle, die nach dieser Frist von zwei Jahren vorgenommen wird → für mit Gas befeuerte Wärmeerzeuger bei der ersten vorschriftsmäßigen Kontrolle.

Flussdiagramm für die Abnahme



Ermittlung des "Kategorie-Codes" und der damit verbundenen Mindestleistungen				Kategorie-code	Mindestleistungen								
Brennstoff	Typ "Unit" oder mit Pulsbrenner?	Brenner mit Vormischung oder ohne Vormischung	Baujahr		Rauchschwärzungsindex (Bacharach)	t° Verbrennungsgase (°C)	CO ₂ -Gehalt (%)	O ₂ -Gehalt (%)	CO-Gehalt (mg/kWh)	Verbrennungswirkungsgrad (%)			
					MAXIMAL	MAXIMAL	MINIMAL	MAXIMAL	MAXIMAL	MINIMAL			
<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="margin-bottom: 20px;">flüssig</div> <div style="margin-bottom: 20px;">gasförmig</div> </div>	Pulsbrenner	ohne Vormischung	Ab 1998	LP A	1		12	4.4	155	90	Ab dem 30. Mai 2017, Umstufung in Kategorie: LP A		
			von 1988 bis 1997	LP B	1		11		155	88			
			vor 1988	LP C	2		10		155	85			
	Pulsbrenner (trennbar)	ohne Vormischung	Ab 1998	GP A		200	8.5		110 ^(*)	90	Ab dem 30. Mai 2017, Umstufung in Kategorie GP A		
			von 1988 bis 1997	GP B		220	7.5		150 ^(*)	88			
			Vor 1988	GP C		250	6.5		270 ^(*)	85			
	Unit	Premix ^(*)	Vormischung	Ab 2007	GUP A		180			110 ^(*)	90	Ab dem 30. Mai 2017, Umstufung in Kategorie GUP A	
				von 1998 bis 2006	GUP B		180			150 ^(*)	90		
				von 1988 bis 1997	GUP C		200			150 ^(*)	88		
				Vor 1988	GUP D		250			270 ^(*)	84		
		Andere als Premix ^(*) (Nicht-Premix)	ohne Vormischung	Ab 2007	GUnP A		200			150 ^(*)	88		Ab dem 30. Mai 2017, Umstufung in Kategorie GUnP A
				von 1998 bis 2006	GUnP B		200			200 ^(*)	88		
				von 1988 bis 1997	GUnP C		250			200 ^(*)	86		
				Vor 1988	GUnP D		300			300 ^(*)	82		

Vormischbrenner (Premix-Brenner): Brenner, in dem die **gesamte** Verbrennungsluft mit dem Brennstoff vor dem **Beginn der** Verbrennung gemischt wird

Premix-Brenner = Brenner mit vollständiger Vormischung

^(*) CO : + 15 mg/kWh bei einer Befuerung mit Butan oder Propan
 Hinter dem "Kategorie-Code" (P) angeben, falls Befuerung mit Propan, oder (B) falls Befuerung mit Butan.